

Landeshauptstadt Saarbrücken
 Ordnungsamt – Straßenverkehrsstelle -
 Großherzog-Friedrich-Str. 111

Telefon +49 681 905-3534 Telefax +49 681 905-3581 ordnungsamt@saarbruecken.de www.saarbruecken.de
--

66121 Saarbrücken

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Wahlplakaten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Antragsteller/-in (bitte vollständig ausfüllen)		Datum:	
Partei:			
Anschrift (Straße, Hausnr.):			
Anschrift (PLZ/Ort):			
Telefon:		Telefax:	
Ansprechpartner/-in:			

Hiermit beantrage(n) ich/wir aus Anlass der Wahlen die Erlaubnis zur Aufstellung von insgesamt _____

Wahlplakaten vom _____ bis _____ in Saarbrücken.

Die Wahlplakate sind _____ cm x _____ cm groß.

Dem Antrag ist eine Entwurfsskizze der Werbetafel beizufügen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Wahlplakate **nicht**

- | | |
|--|---|
| • an Verkehrszeichen und –einrichtungen | • an Straßeneinmündungen und –begrenzungen |
| • vor Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) | • im Sichtfeld von Autobahnbenutzern |
| • in innerstädtischen Verteilerkreise | • in Fußgängerzonen (wie z.B. Reichs-, Bahnhofstraße, St. Johanner Markt) |

angebracht werden dürfen.

Die Befestigung an Geländern darf nur mit elastischem Material (z.B. Kabelbinder) erfolgen. Die Verwendung von Draht (auch mit Kunststoff ummanteltem Draht) ist nicht erlaubt. Bei Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlplakaten auf bzw. an privaten Flächen und Einrichtungen werde/n ich/wir die notwendige Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einholen.

Haftungserklärung

Der/Die Erlaubnisinhaber/-in verpflichtet sich, der Landeshauptstadt Saarbrücken Schäden jeglicher Art, die aufgrund dieser Sondernutzungserlaubnis entstehen, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden zu ersetzen und sie von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Die Wahlplakate werden erst **nach** der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis auf-gestellt und binnen 48 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit der Sondernutzungserlaubnis wieder entfernt. Verantwortliche/-r (Einzelperson) für die ordnungsgemäße Aufstellung/Anbringung der Wahlplakate ist:

Frau/Herr		Telefon	
Anschrift			

Der Antrag / die Sondernutzungserlaubnis kann nicht rückwirkend erteilt werden.

Der Antrag / die Sondernutzungserlaubnis kann nur abschließend bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist.

Datum, Ort

Unterschrift

Die Erlaubnis zur Wahlplakatierung im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken wird unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Sondernutzung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erlaubt. Sie gilt nur für öffentliche Flächen der Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS). Bei Werbung an privaten Flächen ist zusätzlich das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.
2. **Binnen 48 Stunden** nach der Plakatierung ist dem Ordnungsamt **eine Liste** vorzulegen, aus der sich ergibt, wie viele Plakate die jeweilige Partei in welchen Straßen aufgehängt hat.
3. Wahlplakate dürfen weder an **Verkehrseinrichtungen, Verkehrszeichen, Verkehrssignalanlagen** noch deren jeweiligen Pfosten angebracht werden. Durch die Wahlwerbung darf die Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen etc. nicht beeinträchtigt werden. Insgesamt darf die Wahlwerbung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Wahlsichtwerbung darf aufgrund dieser Erlaubnis ausschließlich auf Innerortsstraßen angebracht werden. Wahlplakate, die in Verbindung mit Verkehrszeichen/ -einrichtungen, an nicht genehmigten Örtlichkeiten oder mit unerlaubtem Befestigungsmaterial angebracht sind, **werden ohne besondere vorherige Mitteilung auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch die LHS entfernt**.
4. **Straßenbäume** dürfen durch Wahlwerbung nicht beschädigt werden, d.h. es dürfen keine Nägel in Bäume eingeschlagen werden. Zur Befestigung darf ausschließlich verrottbares Material (Hanf- oder Sisalschnüre) verwendet werden. Die **Befestigung an Geländern, Masten** etc. darf nur mit elastischem Material (z.B. Kabelbinder) erfolgen. Die Verwendung von Draht (auch kunststoffummantelt) ist generell nicht erlaubt. Das Befestigungsmaterial und das Material der Wahlplakate müssen so beschaffen sein, dass den statischen Anforderungen - auch bei ungünstiger Witterungslage (Regen, Wind, Eis) genügt wird. Bei Sturmwarnung sind die Wahlplakate unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen erst nach Entwarnung wieder aufgehängt werden.
5. **In allen Fußgängerzonen ist Wahlplakatierung aus stadtgestalterischen Gründen nicht erlaubt.**
6. Bei Anbringung von Wahlplakaten auf Gehwegen, Plätzen und sonstigen, den Fußgängern zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen, dürfen Wahlplakate nicht in Kopfhöhe angebracht werden (**Mindesthöhe** Unterkante Werbetafel zur Oberkante Gehweg: **2,20m**).
7. Bei Aufhängung/Anbringung von Wahlplakaten darf hinsichtlich der Aufstellung, Örtlichkeit, Größe (DIN A0/A1) und Inhalt - **nicht von der Sondernutzungserlaubnis** abgewichen werden.
8. **In und im Umkreis von 50m der innerstädtischen Verteilerkreise darf aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Wahlwerbung durchgeführt werden. Des Weiteren ist an Autobahnbrücken keine Wahlwerbung erlaubt. Im Bereich der Verteilerkreise Bismarckbrücke und Ostspange** und allen Außerortsstrecken dürfen Werbeplakate nur mit **Zustimmung des Straßenbaulastträgers** aufgestellt werden.
9. **Jedes Wahlplakat ist mit einem vom Ordnungsamt ausgehändigten Siegel unten rechts zu bekleben. Eine Sandwichplakatierung mit nur einem Siegel ist nicht erlaubt. Jedes Wahlplakat ohne Siegel wird von der LHS auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.**
10. Falls die sondergenutzte Fläche aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) beansprucht wird, sind die Wahlplakate entschädigungslos zu entfernen bzw. ist von der Aufhängung für den betreffenden Zeitraum abzusehen.
11. Der Erlaubnisinhaber stellt die Stadt Saarbrücken von der Haftung für alle Schäden frei, die Dritten durch das Aufhängen der Wahlplakate im öffentlichen Verkehrsraum entstehen. Er haftet seinerseits nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die Personen oder Sachen durch das Aufhängen der Wahlplakate entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Erlaubnisinhaber.
12. Die Sondernutzungserlaubnis ist im Original aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen der Polizei und des Ordnungsamtes zur Einsicht vorzulegen.
13. **Nach Ablauf der Gültigkeit dieser Erlaubnis sind die Wahlplakate unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Dies gilt auch für das verwendete Befestigungsmaterial. Falls dieser Forderung nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen wird, wird die Landeshauptstadt Saarbrücken die Entfernung ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Erlaubnisinhabers durchführen lassen.**

Verstöße gegen die in der Sondernutzungserlaubnis enthaltenen Bedingungen und Auflagen, insbesondere das Aufhängen von Wahlplakate über den genehmigten Zeitraum hinaus und/oder bei Überschreitung der genehmigten Fläche und/oder mit den falschen Befestigungsmaterialien können gemäß § 61 SaarlStrG als Ordnungswidrigkeit

verfolgt werden. Neben dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis muss auch mit dem Entfernen der Wahlplakate gerechnet werden.